



Witwen*Witwerpension

Pension für hinterbliebene
eingetragene Partner*innen

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/fizkes

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Witwen*Witwerpension im Überblick	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Witwen*Witwerpension.....	6
Versicherungsfall	7
Allgemeine Anspruchsvoraussetzung	7
Dauer der Witwen*Witwerpension	9
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?	12
Pension für Geschiedene.....	17
Erlöschen des Anspruchs, Abfertigung und	
Wiederaufleben	18
Abfindung	19

Witwen*Witwerpension im Überblick



Wie entsteht ein Anspruch?

Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Witwen*Witwerpension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist und
- » die allgemeine **Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist.

Der Versicherungsfall für eine Witwen*Witwerpension tritt mit dem Todestag der*des Ehepartner*in ein.

Unter Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Wartezeit).

Die **Antragstellung ist Voraussetzung** für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Witwen*Witwerpension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschiedene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Hinterbliebenenpensionen** löst der **Eintritt des Versicherungsfalls** (Tod) den Stichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt.

Tritt der Versicherungsfall an einem Monatsersten ein, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Wird der Antrag **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod der*des Versicherten gestellt, beginnt die Witwen*Witwerpension mit dem **Tag nach dem Todestag**. Ist die*der Witwe*Witwer bei Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Tod der*des Versicherten minderjährig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so endet die Frist erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Bezog die*der verstorbene Versicherte über den 31.Dezember 1996 hinaus eine Pension, beginnt die Witwen*Witwerpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

Witwen*Witwerpension

Witwen*Witwerpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen der*dem überlebenden (eventuell auch geschiedenen) Ehepartner*in sowie der*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner*in.

Sämtliche Texte in dieser Broschüre über die Witwen*Witwerpension gelten sinngemäß auch für die Pensionen an hinterbliebene eingetragene Partner*innen.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt mit dem Todestag der*des Ehepartner*in ein.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Am Stichtag muss eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben worden sein. Das sind:

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** vor dem Stichtag oder
- » mindestens **60 Versicherungsmonate (VM) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (KM)**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt;
- » liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit von 60 VM für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat (maximal 180 VM), die Rahmenzeit von 120 KM für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate (360 KM)

Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest **6 Versicherungsmonate** bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) vorliegen.

Entfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod der*des Versicherten die Folge eines **Arbeitsunfalles**, einer **Berufskrankheit** oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Hatte die*der Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die **Wartezeit** jedenfalls als **erfüllt**.

Dauer der Witwen*Witwerpension

Grundsätzlich gebührt die Witwen*Witwerpension unbefristet.

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwen*Witwerpension für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod der*des Ehepartner*in und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

Fall 1: Die*der **Witwe*Witwer** war beim Tod der*des Ehepartner*in **noch nicht 35 Jahre** alt. Die **Mindestdauer der Ehe** für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt **10 Jahre**.

Fall 2: Die*der **Witwe*Witwer** ist zum Zeitpunkt des Todes der*des Ehepartner*in **mindestens 35 Jahre** alt und die*der **verstorbene Ehepartner*in** war bei der Eheschließung bereits **Pensionist*in**. Die **Mindestdauer der Ehe** für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt:

- » **3 Jahre** bei einem **Altersunterschied bis zu 20 Jahren**
- » **5 Jahre** bei einem **Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren**
- » **10 Jahre** bei einem **Altersunterschied von mehr als 25 Jahren**

Fall 3: Die*der **Witwe*Witwer** ist zum Zeitpunkt des Todes der*des Ehepartner*in **mindestens 35 Jahre** alt und die*der **verstorbene Ehepartner*in** war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist*in, hat aber bereits das jeweils geltende **Regelpensionsalter überschritten**. Die **Mindestdauer der Ehe** für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt **2 Jahre**.

Ist die*der Witwe*Witwer bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine **Weitergewährung** beantragt, gebührt die Witwen*Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Keine zeitliche Begrenzung erfolgt wenn:

- » in der Ehe oder vor der Eheschließung ein gemeinsames Kind geboren wurde oder
- » die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners schwanger war oder
- » im Zeitpunkt des Todes der*des Ehepartner*in dem Haushalt der*des Witwe*Witwers ein Kind der*des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- » die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der Ehe keine zeitliche Begrenzung besteht oder
- » die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die **Witwen*Witwerpension** beträgt **zwischen 0 und 60 %** der Pension, auf die die*der verstorbene Ehepartner*in Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung der Pensionshöhe wird ein **Basisprozentsatz** ermittelt, abhängig vom Verhältnis der Einkünfte der Ehepartner*innen.

Berechnungsgrundlage ist jeweils das **Einkommen** der*des Verstorbenen und jenes der*des Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes der*des Versicherten, geteilt durch 24.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens der*des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage der*des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die*den Hinterbliebene*n günstiger ist.

Als Einkommen gelten u. a.:

- » Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland)
- » Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktioniär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes. Die Höhe des Betrages finden Sie unter
→ www.pv.at/Wegfall.
- » wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (z. B. Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld)
- » Ruhe- und Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen
- » ausländische Pensionen (mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus demselben Versicherungsfall)
- » Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung (für nicht konsumierten Urlaub)

- » bei Bezug wegen Altersteilzeit die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und Sonderzahlungen, wenn diese höher ist als die Summe des gleichzeitig bezogenen Einkommens
- » Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen; sind dabei die Beitragsgrundlagen einer gleichzeitig bestehenden freiwilligen Versicherung höher als das von der*dem Verstorbenen bezogene Einkommen, so ist als Einkommen die Summe dieser Beitragsgrundlagen heranzuziehen. Die freiwillige Versicherung muss zum Todeszeitpunkt seit mindestens einem Jahr bestanden haben.

Der **Basisprozentsatz** wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der*des Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage der*des Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens **60%** betragen.

Bei gleich hohem Einkommen der*des Verstorbenen und der*des Hinterbliebenen beträgt die Pension **40%**.

Ist das **Einkommen der*des Verstorbenen** mindestens **3-mal so hoch** wie das der*des Hinterbliebenen, beträgt die Pension **60%**.

Ist das **Einkommen der*des Hinterbliebenen** mehr als **2½-mal so hoch** wie das der*des Verstorbenen, beträgt die Pension **0%**.

Ergibt sich ein Basisprozentsatz von **weniger als 60%**, so kann der Prozentsatz erhöht werden.

Ausschlaggebend dafür ist, ob und in welcher Höhe die*der Witwe*Witwer über weitere Einkünfte neben dem Bezug der Witwen*Witwerpension verfügt.

Bezieht sie*er kein sonstiges Einkommen bzw. beträgt die Summe aus Witwen*Witwerpension und Einkommen weniger als **€ 2.616,70 (Stand 2026)**, wird die Pension jedenfalls auf 60% (max. auf € 2.616,70) angehoben.

Eine Änderung des Einkommens führt jeweils zu einer **Neuberechnung** des Erhöhungsbetrages.

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive Hinterbliebenenpension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage, vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

Ab dem 1. Jänner 2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2012 € 8.460,-) heranzuziehen.

Pension für Geschiedene

Die*der frühere Ehepartner*in aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwen*Witwerpension, wenn die*der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres*seines Todes zu **Unterhaltszahlungen** an sie*ihn verpflichtet war. Auch die tatsächliche Zahlung von Unterhalt ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Pensionsanspruch begründen.

Das gilt, solange die*der Witwe*Witwer nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen und einer Befristung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die*den Partner*in aus der aufrechten Ehe.

Die **Höhe der Pension** wird nach den im vorigen Kapitel beschriebenen Grundsätzen berechnet. Sie darf allerdings **nicht höher** sein **als** der **Unterhaltsanspruch**. Diese Begrenzung ist nicht anzuwenden, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und die*der geschiedene Ehepartner*in im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Erlöschen des Anspruchs, Abfertigung und Wieder- aufleben

Bei **Wiederverhehelichung** erlischt die Witwen*Witwerpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Wenn eine **unbefristete** Witwen*Witwerpension bezogen wird, gebührt eine **Abfertigung** in Höhe des 35fachen Monatsbezuges (entspricht zweieinhalb Jahresbezügen) ohne etwaige Ausgleichszulage.

Wird die neue Ehe durch Tod der*des Ehepartner*in oder Scheidung aufgelöst, so lebt eine **abgefertigte** Witwen*Witwerpension unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf (Antragstellung erforderlich). Frühestens ist das zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches möglich.

Abfindung

Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde von der*dem Verstorbenen aber mindestens **ein Beitragsmonat** erworben, so **gebührt der*dem Witwe*Witwer** an Stelle der Pension eine **Abfindung**.

Wenn die **Wartezeit erfüllt ist**, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** vorhanden sind, gebührt die **Abfindung** der Reihe nach den **Kindern**, den **Eltern**, den **Geschwistern** der*des Verstorbenen, wenn sie mit ihr*ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihr*ihm erhalten wurden.

Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine einmalige Leistung.

Meine Notizen

[illegible]

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.